

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 301 - 301

Befugnisse der Leibrechtler

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

unbetheiligter Zeuge im Widerspruch mit dem positiven Gesetz, mit seinem eigenen Rechtsgefühl und dem öffentlichen Interesse, zu Gunsten des schuldigen Inquisiten sein Zeugniß oder die eidliche Bekräftigung desselben verweigern wird. In solchen Fällen dagegen, wo die öffentliche Meinung sich sträubt, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz die Strafbarkeit der That anzuerkennen, da wird es nicht oft gelingen, die natürliche Sympathie für das Schicksal des Thäters, sey es durch die härtesten Strafdrohungen zu verdrängen.

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Befugnisse der Leibrächtler.

Eine Grundherrschaft hatte mit ihren Grundunterthanen, welche nur Leibgedinge¹⁾ besaßen, im Jahre 1789 eine Uebereinkunft geschlossen, in welcher unter Beziehung auf einen früheren Vertrag vom Jahre 1707 bestimmt wurde, daß jeder Leibrächtler bei jedem Bau eine gewisse Quantität Bauholz aus den gutsherrlichen Waldungen erhalten solle, einige der Leibrächtler jedoch nur für den Fall, daß sie das erforderliche Bauholz nicht aus ihren leibrächtbaren Waldungen nehmen könnten. Der Grundherr glaubte in neuerer Zeit, an jenen Vertrag nicht mehr gebunden zu seyn, weil jene Leibrächtler, mit welchen seine Vorfahren den Vertrag geschlossen hatten, längst gestorben seyen, mit

¹⁾ Leibrächte sind den Erbzinsgütern ähnlich, werden aber nur auf Lebenslang verliehen: die Erben des Leibrächtlers haben kein Recht auf die Wiederverleihung, doch werden sie bei solcher gewöhnlich besonders berücksichtigt. In Ansehung des bayer. R. vgl. Cod. jur. civ. bav. IV, 7, §. 29, nr. 1, 2.